



**Tierbesitzerinnen und Tierbesitzer sowie
Tierhalterinnen und Tierhalter
im Land Rheinland-Pfalz**

**Informationen zur Gewährung von Beihilfen durch das Land Rheinland-Pfalz
für diagnostische Untersuchungen auf bestimmte Tierseuchen im Landesuntersuchungsamt**

Zur Verhütung, Bekämpfung und Tilgung von Tierseuchen sind zahlreiche Maßnahmen rechtlich vorgeschrieben. Für viele dieser Maßnahmen werden durch das Land Rheinland-Pfalz sogenannte Beihilfen gewährt. So trägt das Land beispielsweise die Kosten für diagnostische Untersuchungen (ausgenommen Handelsuntersuchungen) auf bestimmte Tierseuchen wie Tollwut, Transmissible Spongiforme Enzephalopathien, Klassische und Afrikanische Schweinepest sowie Aviäre Influenza. Derartige Untersuchungen werden nicht nur an den diesbezüglich eingesandten Proben durchgeführt, sondern auch an anderen Materialien, z.B. verendeten und bei der Tierkörperbeseitigungsanstalt zur Entsorgung angelieferten Tieren, ohne dass dies ausdrücklich beauftragt worden ist.

Für die Gewährung von Beihilfen für diagnostische Untersuchungen auf bestimmte Tierseuchen müssen vorgeschriebene Voraussetzungen erfüllt sein und seitens der Bewilligungsbehörde geprüft werden. Für **Hobby-Tierhaltungen** werden die Beihilfen grundsätzlich gewährt. Die Gewährung von Beihilfen für **Kleinst- sowie kleine und mittlere Unternehmen** ist derzeit in der Verordnung (EU) 2024/2472 geregelt. Zur Sicherstellung der Erfüllung der Voraussetzungen wurde seitens des Landesuntersuchungsamtes ein Formblatt für eine diesbezügliche Erklärung der Tierbesitzerinnen und Tierbesitzer bzw. Tierhalterinnen und Tierhalter sowie ein Merkblatt erstellt.

Wenn die Erklärung der Hobby-Tierhaltungen bzw. Kleinst- sowie kleiner und mittlerer Unternehmen zur Gewährung von Beihilfen beim Landesuntersuchungsamt nicht vorliegt, kann keine Kostenübernahme für diagnostische Untersuchungen auf bestimmte Tierseuchen durch das Land Rheinland-Pfalz erfolgen. Dies hat zur Folge, dass die Kosten für diese Untersuchungen in vollem Umfang in Rechnung gestellt werden müssen.

Die Erklärung ist auch dann erforderlich, wenn aktuell keine Beihilfe erwartet wird. Die Erklärung gilt bis auf Widerruf.

Sofern Sie noch keine entsprechende Erklärung abgegeben haben, senden Sie bitte die Erklärung unterschrieben per Post an das Landesuntersuchungsamt.

Sofern Sie bereits einen Antrag auf Beihilfe gemäß der bisher einschlägigen Verordnung (EU) 702/2014 gestellt haben, ist eine (erneute) Erklärung nicht erforderlich.

Weitere Regelungen zur Übernahme von Kosten für diagnostische Untersuchungen oder sonstige Maßnahmen im Zusammenhang mit Tierseuchen durch das Land bleiben durch diese Erklärung ebenso unberührt, wie die diesbezüglich durch die Tierseuchenkasse Rheinland-Pfalz getroffenen Regelungen.

Für Rückfragen stehen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Landesuntersuchungsamtes, Institut für Tierseuchendiagnostik, unter Telefonnummer 0261/9149-599 gerne zur Verfügung.